

tempore, das wir wohl unmittelbar auf die vorhergehende Jahresangabe beziehen müssen. *Ipsis in temporibus* könnten wir mit „ungefähr zu dieser Zeit“ übersetzen. Unsere Annahme wird auch durch das *Chronicon* selbst bestätigt. In I, 22 heißt es: *ipsis temporibus Guntherus episcopus Cicensis moritur*, wobei die letztgenannte Jahresangabe 1088 ist, worauf *ipsis temporibus* zurückverweist. Gunther starb im Jahre 1090. Somit steht einer Ansetzung der Ordination Hiltins zum Bischof zum Jahr 1059 nichts mehr im Wege. Aber auch aus einem sachlichen Grund scheint mir das Jahr 1059 sehr treffend zu sein; denn Erzbischof Adalbert weihte um diese Zeit Magnus zum Bischof auf Vandsyssel²⁹⁾. Eine Weihe dieser zwei Bischöfe für dieselben Ziele zu gleicher Zeit scheint mir durchaus näher zu liegen, als daß sie in einem größeren Zeitabstand erfolgt ist.

Nach Behebung der chronologischen Schwierigkeiten für Hiltin müssen wir uns den sich widersprechenden Angaben für Abt Friedrich zuwenden. Wir hatten für den Tod Friedrichs das Jahr 1100 als wahrscheinlich angenommen. In dem *Chronicon* steht aber I, 29 an der oben S. 81 angeführten Stelle (28 Abtsjahre für Goseck) weiter: *Octavo vero postquam Heroveldensis coenobii gubernacula suscepit, scilicet incarnationis Domini anno MXCVIII^o*³⁰⁾ *de hac vita migravit*. Beide Angaben schließen sich aus. Wenn Friedrich 28 Jahre lang dem Kloster Goseck vorgestanden hatte, so muß er mindestens bis zum Jahre 1100 gelebt haben, was ja auch durch Urkundenzeugnis belegt ist. Die Verwirrung ist offensichtlich durch die zweite Nachricht, daß Friedrich 8 Jahre Abt in Hersfeld gewesen sei, entstanden. Beide Angaben, die 28-jährige Amtszeit in Goseck und die 8-jährige in Hersfeld, hat der Chronist wahrscheinlich im Abtskatalog vorgefunden, die Jahresangabe aber wohl aus eigenem Ermessen hinzugesetzt³¹⁾. Friedrich war in Wirklichkeit 10 Jahre Abt von Hersfeld gewesen (1090—1100). Wie kam

²⁹⁾ S. Reg. d. Erzb. v. Bremen, 1 Nr. 258, wo die Ordination des Magnus um das Jahr 1059 angenommen wird. Die Ordination Hiltins setzt May in die Zeit vor 1062, Reg. d. Erzb. v. Bremen 1 Nr. 265. Nach den jetzigen Ausführungen ist aber die Zeit genauer zu begrenzen und dafür am besten das Jahr 1059 anzusetzen.

³⁰⁾ Die Göttinger und Wolfenbütteler Hss. haben nach der Bemerkung Köpkes 1028. Die Leipziger Hs. weist *MXCVIII^o* auf, auf welche Jahreszahl Köpke in seiner Ausgabe schon geschlossen hat. In der Leipziger Hs. sind X u. C sehr eng aneinandergerückt, so daß die Verlesung XX möglich ist. Dieser Umstand spricht dafür, daß die Überlieferung für die Göttinger u. Wolfenbütteler Hss. über die Leipziger gegangen ist.

³¹⁾ Vgl. Anm. 22.